

Die Zeit Karls des Grossen bedeutete für das fränkische Reich einen Höhepunkt königlich - kirchlicher Gesetzgebung, die unter seinen Nachfolgern raschem Verfall anheimfiel. Die rechtweisende Tätigkeit des Volks war zurückgedrängt worden, um erst später wieder sich immer reicher zu entfalten; ganz unterbrochen ist die Volkstradition nie gewesen, wie uns jene altertümlichen Sätze der spätmittelalterlichen Weistümer zeigen können. Wollen wir die Verfassung der Landgemeinden in fränkischer Zeit kennen lernen, so bleibt uns nichts übrig, als diese späteren, eine alte Tradition fortschleppenden Quellen zu befragen und, was sie weisen, mit unsrer sonstigen Kenntnis von der Frühzeit in Einklang zu bringen. Das Wenige, was die Ungunst der Ueberlieferung von den damaligen ländlichen Zuständen zu sagen erlaubt, wird im folgenden zusammengetragen.

In jenen Bestimmungen über das Recht der Königsleute, derer, die zum König reisen oder zum Heerbann stossen wollten, ist immer von den *Vicini* die Rede; wer sind sie und was ist ihr Recht? Auf die erste Frage hat der alte Gengler in seinem Glossar zu den germanischen Rechtsdenkmälern (S. 923) geantwortet: dreierlei, a) Grundnachbarn, b) Orts- oder Dorfbewohner, c) Landbewohner. Dopsch streicht in seinem Buch¹ die beiden letzten Bedeutungen und erklärt, *vicini* im Sinne von Nachbarn der Weistümer zu fassen, sei anachronistische Verwertung der Quellen, gibt aber doch zu, es sei interessant zu wissen, was die Weistümer des späteren Mittelalters denn darüber enthalten. Und dann zeigt er, dass Schweizer Hofweistümer des 15. Jhs. den Begriff Nachbarn auch nur im Sinn von Anrainern kennen. Ich möchte das Interesse, welches Dopsch in diesem einen Fall an den Quellen des späteren Mittelalters bekundet, doch noch etwas länger in Anspruch nehmen. Ausserdeutsches sei nur im Vorbeigehen gestreift, so, dass für die angelsächsischen Gesetze Liebermann den *vicinus* eben auch als Bauer und Dorfgenossen erweist, dass er *vicinium* mit Bauerngericht, Dorfversammlung übersetzt², und dass es in Erichs seeländi-

1) I 350 f.; die betr. Ausführungen Dopschs wenden sich speziell gegen das *Vicinererbrecht*, das *Gemeindeerbrecht* der älteren Lehre; da dies aber mit anderen Funktionen der Nachbarn, mit dem Widerspruchsrecht gegen Einzug Fremder, dem Abtriebsrecht eng zusammenhängt, muss der Begriff Nachbar allgemein erörtert werden. 2) Die Gesetze der Angelsachsen II 233.